



Amtsblatt

für den

Landkreis Eichsfeld

Jahrgang 2004

Heilbad Heiligenstadt, den 22.03.2004

Nr. 13

Inhalt

Seite

A Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld

22. Sitzung des Kreistages des Landkreises Eichsfeld am 24. März 2004	... 95
Bekanntmachung der in der 37. Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages des Landkreises Eichsfeld am 28. Januar 2004 gefassten Beschlüsse	... 95
Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 22.03.2004 – Frühlingsmarkt am 28.03.2004 in Worbis	... 96

B Veröffentlichungen sonstiger Stellen

Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlagslisten für die Neuberufung der Mitglieder des Verwaltungsausschusses der Agentur für Arbeit Nordhausen für die am 1. Juli 2004 beginnende 11. Amtszeit	... 97
--	--------

Herausgeber: Landkreis Eichsfeld

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt kann beim Landkreis Eichsfeld/Hauptamt/Pressestelle, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt, **als Abonnement, Einzelausgabe oder blattweise** bezogen werden. Tel. : (03606) 650 -186; Preis je Doppelseite 0,10 € zuzüglich Versandkosten.

Erscheinungsweise: in der Regel dienstags,
auch unter der Internetadresse www.lk-eichsfeld.de (Aktuelles, Amtsblatt)

22. Sitzung des Kreistages des Landkreises Eichsfeld am 24. März 2004

Die 22. Sitzung des Kreistages des Landkreises Eichsfeld findet am

Mittwoch, dem 24. März 2004 um 16.00 Uhr,

im Sitzungssaal des Kreistages in Heilbad Heiligenstadt, Göttinger Straße 5 statt.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

01. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
02. Festlegung der Tagesordnung
03. Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der 21. Sitzung des Kreistages am 10. Dezember 2003
04. Eilentscheidungen des Landrates gemäß § 108 ThürKO
 - a) Außerplanmäßige Ausgabe aus der HHSt 02.2401.0.94020 in Höhe von 39.777,13 € Mitteilung
 - b) Außerplanmäßige Ausgabe aus der HHSt 02.5602.0.94001 in Höhe von 33.886,47 € Mitteilung
05. Erweiterung der Haushaltssystematik im Bereich der Sozialhilfe nach dem BSHG
06. Bestellung des Landkreiswahlleiters und seines Stellvertreters
07. Beitritt zur „Süd-niedersachsenStiftung“
08. Wahl der Vertrauenspersonen für den Schöffenwahlausschuss bei den Amtsgerichten Worbis und Heiligenstadt
 - a) Wahlvorschlag für die Wahl der Vertrauenspersonen und der Stellvertreter für den Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht Heiligenstadt Mitteilung
 - b) Wahlvorschlag für die Wahl der Vertrauenspersonen und der Stellvertreter für den Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht Worbis Mitteilung
09. Information zur Rang- und Reihenfolge der Einordnung der Gemeinden des Landkreises Eichsfeld in das Dorferneuerungsprogramm 2004 (Förderzeitraum 2006-2010) Mitteilung
10. Mitteilungen und Anfragen

II. Nichtöffentlicher Teil

Heilbad Heiligenstadt, den 19.03.2004

gez. Dr. Henning
Landrat

Bekanntmachung der in der 37. Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages des Landkreises Eichsfeld am 28. Januar 2004 gefassten Beschlüsse

TOP 06. Beschlussvorlage Nr. 04/002

Festlegung des Fraktionsgeldes für das 1. Halbjahr 2004

Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss beschließt gemäß § 6 Abs. 6 der Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Eichsfeld für das 1. Halbjahr 2004 ein Fraktionsgeld in Höhe von 1.162,50 EUR.

Die Mitglieder des Kreisausschusses befürworten den Vorschlag einstimmig.

Beschlussvorlage Nr. 04/004

Öffentliche Ausschreibung gem. VOL/A über die Betreibung von Übergangwohnheimen für Spätaussiedler und jüdische Emigranten

Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Nach Abwägung der Standort- und Kostenangebote wird als wirtschaftlich annehmbares Angebot folgender Beschlussvorschlag empfohlen:

Der Kreisausschuss des Kreistages des Landkreises Eichsfeld beschließt

LOS I: Übertragung der Leistung:

„Unterbringung von 170 Spätaussiedlern/jüdischen Emigranten“ an die Unternehmensgruppe Herrmann und Nienhaus

LOS II: Übertragung der Leistung:

„Unterbringen von 45 Spätaussiedlern/jüdischen Emigranten“ an das Kolpingwerk Erfurt

Die Mitglieder des Kreisausschusses befürworten den Vorschlag einstimmig..

Heilbad Heiligenstadt, den 22.03.2004

gez. Dr. Henning
Landrat

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 22.03.2004 – Frühlingsmarkt am 28.03.2004 in Worbis

Aufgrund des § 14 Abs.1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Juni 2003 (BGBl. I Nr. 22) und aufgrund der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes vom 22.10.1998 (GVBl. S. 322), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. 04. 2001 (GVBl. S. 49), in Verbindung mit der Richtlinie zur Durchführung des Ladenschlussgesetzes vom 22.09.1998 (ThürStAnz. S. 1817), wird verordnet:

§ 1

Aus Anlass der Durchführung des Frühlingsmarktes am 28.03.2004 in Worbis dürfen in **37339 Worbis am Sonntag, den 28.03.2004 in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr alle Verkaufsstellen im Stadtgebiet einschließlich Hausener Weg offen gehalten werden.**

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Eichsfeld Nr. 13 vom 23.03.2004 in Kraft und am 29.03.2004 außer Kraft.

Heilbad Heiligenstadt, den 22. März 2004

Der Landrat

Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlagslisten für die Neuberufung der Mitglieder des Verwaltungsausschusses der Agentur für Arbeit Nordhausen für die am 1. Juli 2004 beginnende 11. Amtszeit

Am 30. Juni 2004 endet nach § 434j Abs. 14 Sozialgesetzbuch – Drittes Buch – (SGB III) die 10. Amtszeit für die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder der Verwaltungsausschüsse der Agenturen für Arbeit. Für die Berufungen zur 11. Amtszeit ab 1. Juli 2004 gelten neben den Bestimmungen des SGB III das Bundesgremienbesetzungsgesetz (BGremBG) sowie das Bundeswahlgesetz (BWahlG).

Im Internet finden Sie das SGB III, das BGremBG und das BWahlG unter

http://www.bmgs.bund.de/download/gesetze_web/sgb03/sgb03xinhalt.htm

http://www.rechtliches.de/info_BGrBG.html

<http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/bwahlg/index.html>

Ein Auszug aus dem BGremBG und dem BWahlG ist als Anlage beigefügt.

Nach § 377 Abs. 2 SGB III erfolgt die Berufung der Mitglieder des Verwaltungsausschusses der Agentur für Arbeit (AA) Nordhausen durch den Verwaltungsrat der Bundesagentur für Arbeit (BA). Hierzu bedarf es entsprechender Vorschläge durch die vorschlagsberechtigten Stellen.

Der Verwaltungsausschuss der AA Nordhausen setzt sich nach § 371 Abs. 5 SGB III zu gleichen Teilen aus Vertretern der Arbeitnehmer, der Arbeitgeber und der öffentlichen Körperschaften zusammen. Für die **11. Amtszeit** hat der Verwaltungsrat der BA die **Zahl der Mitglieder** der Verwaltungsausschüsse auf **einheitlich 4 je Gruppe** festgesetzt (Beschluss vom 18. Dezember 2003).

Vorschlagsberechtigt für die Mitglieder der **Gruppe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer** sind die für den Bezirk der AA Nordhausen zuständigen Gewerkschaften, die Tarifverträge abgeschlossen haben, sowie ihre Verbände, die für die Vertretung von Arbeitnehmerinteressen wesentliche Bedeutung haben (§ 379 Abs. 1 Nr. 1 SGB III).

Für die Mitglieder der **Gruppe der Arbeitgeber** sind vorschlagsberechtigt die für den Bezirk der AA Nordhausen zuständigen Arbeitgeberverbände, die Tarifverträge abgeschlossen haben, sowie ihre Vereinigungen, die für die Vertretung von Arbeitgeberinteressen wesentliche Bedeutung haben (§ 379 Abs. 1 Nr. 2 SGB III).

Die vorschlagsberechtigten Stellen haben nach § 379 Abs. 4 SGB III unter den Voraussetzungen des § 4 Bundesgremienbesetzungsgesetz (BGremBG) für jeden auf sie entfallenden Sitz jeweils eine Frau und einen Mann (**Doppelbenennung**) vorzuschlagen.

Nach § 378 Abs. 1 SGB III können als Mitglieder des Verwaltungsausschusses der AA Nordhausen nur **Deutsche**, die das **passive Wahlrecht zum Deutschen Bundestag** besitzen, und **Ausländer**, die ihren **gewöhnlichen Aufenthalt rechtmäßig im Bundesgebiet** haben und die Voraussetzungen des § 15 des Bundeswahlgesetzes, mit Ausnahme der von der Staatsangehörigkeit abhängigen Voraussetzungen erfüllen, berufen werden. **Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer, Beamtinnen und Beamte der BA** können nicht Mitglied des Verwaltungsausschusses der AA Nordhausen sein (§ 378 Abs. 2 SGB III).

Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses der AA Nordhausen üben ihre Tätigkeit **ehrenamtlich** aus (§ 371 Abs. 6 SGB III). Die BA erstattet ihnen ihre **baren Auslagen** und gewährt eine **Entschädigung** (§ 376 SGB III).

Die nach § 379 Abs. 1 SGB III vorschlagsberechtigten Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände werden aufgefordert, ihre **Vorschlagslisten** für den Verwaltungsausschuss der AA Nordhausen **bis zum 13.04.2004** beim Verwaltungsausschuss der AA Nordhausen, Büro der Selbstverwaltung, Uferstraße 2, 99734 Nordhausen einzureichen.

Die Vorschlagslisten sollen enthalten:

- **Persönliche Daten der Vorgeschlagenen**
Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Berufs- oder Amtsbezeichnung, vollständige Postanschrift.
- **Doppelbenennungen** nach § 4 BGremBG
Eine Doppelbenennung ist entbehrlich, wenn der vorschlagsberechtigten Stelle Personen verschiedenen Geschlechts mit der besonderen persönlichen und fachlichen Eignung und Qualifikation **nicht** zur Verfügung stehen (§ 4 Abs. 1 BGremBG). Unterbleibt eine Doppelbenennung aus diesen Gründen, hat die vorschlagsberechtigte Stelle dies mit der Einreichung der Vorschläge **schriftlich zu erklären**.
Eine Doppelbenennung kann unterbleiben, wenn sie aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich oder aus sachlichen, nicht auf das Geschlecht bezogenen Gründen unzumutbar ist (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 BGremBG). Dies ist z.B. dann der Fall, wenn die Mitgliedschaft an bestimmte Funktionen oder einen bestimmten Beschäftigungsbereich gekoppelt ist und in diesen Funktionen oder in diesem Bereich nicht zwei Personen verschiedenen Geschlechts tätig sind. Die **Gründe** für den Ausnahmetatbestand sind von der vorschlagsberechtigten Stelle **schriftlich darzulegen**.
- Angabe der **Zahl der Mitglieder**, die die vorschlagende **Gewerkschaft** im Bezirk des

Verwaltungsausschusses der AA Nordhausen vertritt bzw. Angabe der **Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten**, die bei den Mitgliedsfirmen des vorschlagenden Arbeitgeberverbandes im Bezirk der AA Nordhausen beschäftigt sind.

Außerdem ist schriftlich zu erklären, dass die Vorgeschlagenen die Voraussetzungen für die Berufung nach § 378 SGB III erfüllen.

Zum Thema „**Mitwirkung von Mitgliedern der Selbstverwaltung in Gremien von Vereinen, Gesellschaften und Verbänden**“ bitte ich den Beschluss des Verwaltungsrats der BA vom 26. Juni 2003 zu beachten (Anlage).

Anmerkung

Das Verfahren für die Benennung der Stellvertreter wird gesondert geregelt.

An die für die **Gruppe der öffentlichen Körperschaften** vorschlagsberechtigte Stelle (s. § 379 Abs. 3 SGB III) ergeht eine gesonderte Aufforderung zur Einreichung der Vorschlagsliste.

Verwaltungsausschuss der Agentur für Arbeit Nordhausen

Nordhausen, den 18.03.2004 i. V. gez. Hannemann

Ort, Datum, Unterschrift (Vorsitzende bzw. Vorsitzender)

Mitwirkung von Mitgliedern der Selbstverwaltung in Gremien von Vereinen, Gesellschaften und Verbänden

Auf Vorschlag seines Präsidiums fasste der Verwaltungsrat am **26. Juni 2003** folgenden Beschluss:

- „1. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrats überprüfen ihre Mitwirkung in den oben genannten Gremien auf Vereinbarkeit mit ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung der BA. Sie entscheiden in Abwägung mit ihrer (beruflichen) Stellung und Tätigkeit, ob sie ihre Mitwirkung in den entsprechenden Gremien beenden.
2. Der Verwaltungsrat empfiehlt den Verwaltungsausschüssen der Landesarbeitsämter und Arbeitsämter, entsprechende Beschlüsse zu fassen. In diese Beschlüsse sollte aufgenommen werden, dass jedes Mitglied der Selbstverwaltung strikt die Regelung des § 16 SGB X beachtet.“

Die alternierenden Vorsitzenden des Verwaltungsrats haben zu diesem Beschluss im **Juli 2003** folgende Hinweise gegeben:

„Nach § 16 SGB X sind ausdrücklich und ausnahmslos Personen vom Tätigwerden in einem Verwaltungsverfahren ausgeschlossen, die bei einem Beteiligten (z.B. Antragsteller, Geförderter) gegen Entgelt beschäftigt sind oder bei ihm als Mitglied des Vorstands, Aufsichtsrats oder gleichartigen Organs tätig sind (s. auch „Empfehlungen des Verwaltungsrats zu den Aufgaben der Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter“ – Seite 32 der Sonderausgabe von „Selbstverwaltung aktuell“ – Juli 2003).

Der Beschluss reicht weiter als der in § 16 SGB X genannte Tatbestand, da davon auszugehen ist, dass bereits im Rahmen von Beratungen und Gesprächen ein Interessenkonflikt entstehen bzw. der Anschein erweckt werden könnte. Um das Ansehen der BA und der Mitglieder der Selbstverwaltung zu stärken, kann es in Einzelfällen geboten sein, die Mitarbeit in entsprechenden Gremien zu beenden.

In dem Beschluss wurde bewusst auf eine Verpflichtung zur Beendigung der Mitgliedschaft verzichtet, da die strikte Beachtung des § 16 SGB X grundsätzlich ausreichend ist. Darüber hinaus müssten die persönlichen Verhältnisse sowie die berufliche Stellung und Tätigkeit jedes einzelnen Selbstverwaltungsmitglieds bei einer derartigen Entscheidung mit berücksichtigt werden.

Hintergrund dieses Beschlusses ist das Ergebnis einer auf Grund von Beschwerden und aus Anlass der Dienst- und Fachaufsicht durchgeführten Prüfung des Bundesrechnungshofs. Dabei wurde festgestellt, dass es bei Entscheidungen im Rahmen arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen zu Interessenkollisionen kam, weil hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BA auch in Gremien von z.B. Trägern der beruflichen Bildung oder Rehabilitation vertreten waren. Mit Rundbrief vom 8. März 2003 wurden die betroffenen Mitarbeiter aufgefordert, ihre Mitarbeit in Gremien dieser Vereine, Gesellschaften usw. zu beenden.

Obwohl hier keine Ergebnisse des Bundesrechnungshofs vorliegen, sollten die Anforderungen an eine unparteiische Entscheidungspraxis in der BA auch auf die Organe der Selbstverwaltung übertragen werden.“

Auszug aus dem Bundesgremienbesetzungsgesetz

§ 4 – Vorschlagsverfahren bei der Berufung

- (1) Erfolgt eine Berufung aufgrund der Benennung oder des Vorschlages einer vorschlagsberechtigten Stelle, so hat diese, **soweit ihr Personen verschiedenen Geschlechts mit der besonderen persönlichen und fachlichen Eignung und Qualifikation zur Verfügung stehen**, für jeden auf sie entfallenden Sitz jeweils eine Frau und einen Mann zu benennen oder vorzuschlagen (Doppelbenennung).
- (2) Eine **Doppelbenennung kann unterbleiben**, soweit
 1. einer vorschlagsberechtigten Stelle mehrere Sitze in einem Gremium zustehen und sie gleich viele Frauen und Männer benennt oder vorschlägt; bei einer ungeraden Anzahl von Sitzen bleibt für einen Sitz die Pflicht zur Doppelbenennung bestehen,
 2. der vorschlagsberechtigten Stelle eine Doppelbenennung **aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen** nicht möglich **oder aus sachlichen, nicht auf das Geschlecht bezogenen Gründen unzumutbar** ist; in diesem Fall hat sie **der berufenden Stelle** die **Gründe** hierfür **schriftlich dazulegen**,
 3. der berufenden Stelle aufgrund eines Gesetzes ein Auswahlrecht nicht zusteht.
- (3)
- (4)

Auszug aus dem Bundeswahlgesetz

§ 15 – Wählbarkeit

- (1) **Wählbar ist**, wer am Wahltage
 1. Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des GG ist und
 2. das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat.
- (2) **Nicht wählbar ist**,
 1. wer nach § 13 vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
 2. wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
 3. wer, ohne die deutsche Staatsangehörigkeit zu besitzen, Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des GG ist und diese Rechtsstellung durch Ausschlagung der deutschen Staatsangehörigkeit nach dem Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 22. Februar 1955 (BGBl. I S. 65) erlangt hat.